

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1983

Nummer 111

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Inhalt

LEIH Exemplar

## I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 10. 1983	RdErl. d. Finanzministers Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich	2352
20323	24. 10. 1983	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	2354
20510	24. 10. 1983	RdErl. d. Innenministers Behandlung von Verwahrstücken im Bereich der Polizei	2354
2128	20. 10. 1983	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Landesprogramms zur Intensivierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Nordrhein-Westfalen; Betreuung drogenabhängiger Gefangener und anstaltsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Suchtberatungsstellen	2358
22306	26. 10. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern	2358
22306	26. 10. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Familienpflegerinnen	2358
71261	20. 10. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	2358

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
24. 11. 1983	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b> Bek. - Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr u. d. Ausschüsse	2358
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 10. 1983	2359
	Nr. 21 und 22 v. 1. 11. 1983	2359
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 15. 11. 1983	2360
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 50 v. 31. 10. 1983	2361
	Nr. 51 v. 7. 11. 1983	2361
	Nr. 52 v. 18. 11. 1983	2361
	Nr. 53 v. 25. 11. 1983	2362

## I.

20310

**Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 10. 1983 -  
B 4000 - 3.13 - IV 1

Die Landesregierung hat im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktlage beschlossen, von den Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung von Arbeitnehmern der Landesverwaltung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen verstärkt Gebrauch zu machen, soweit es mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

Zur Durchführung dieses Beschlusses gebe ich die folgenden Hinweise:

**1 Beurlaubung**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Angestellte nach § 50 Abs. 2 BAT und Arbeiter nach § 54 a MTL II Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge erhalten, wenn die dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse dies gestatten. Die Voraussetzungen, unter denen nach den einschlägigen Bestimmungen einem Beamten auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden kann, sind als ein wichtiger Grund im Sinne der tariflichen Regelungen anzusehen.

Bei der Ermessensentscheidung, ob die Gewährung des Sonderurlaubes nach den dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen für die beantragte Zeit möglich ist, ist das persönliche Interesse des Arbeitnehmers mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Dabei sind auch personalwirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z. B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft), ist die Dauer der Beurlaubung unwiderruflich kalendermäßig festzulegen. Der Arbeitnehmer ist daher darauf hinzuweisen, daß eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.

Die Entscheidung über die Gewährung des Sonderurlaubes treffen die hierfür von den obersten Landesbehörden bestimmten Dienststellen.

**2 Teilzeitbeschäftigung**

Die arbeitsrechtlichen und die tariflichen Vorschriften lassen eine Teilzeitbeschäftigung auch ohne die in § 78 b, § 85 a LBG genannten Voraussetzungen und zeitlichen Beschränkungen zu. Anträgen auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung kann deshalb entsprochen werden, soweit die betrieblichen bzw. dienstlichen Belange dies zulassen.

**3 Rechtsfolgen der Beurlaubung****3.1 Angestellte****3.1.1 Beschäftigungs- und Dienstzeit**

Nach §§ 19, 20 BAT gilt die Zeit des Sonderurlaubes als Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit, wenn ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung besteht. Eine Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen entspricht zwar öffentlichen Belangen, nicht aber dienstlicher oder betrieblichen Interessen im tariflichen Sinne.

**3.1.2 Bewährungszeit**

Die Bewährungszeit nach § 23 a BAT muß ununterbrochen zurückgelegt sein (§ 23 a Nr. 4 Satz 1 BAT). Vor einer Beurlaubung zurückgelegte Bewährungszeiten gehen daher grundsätzlich verloren. Dauert der Sonderurlaub eines Angestellten längstens 6 Monate, geht eine bis zu seinem Beginn liegende Bewährungszeit dagegen nicht verloren (§ 23 a Nr. 4 Satz 2 BAT). Lediglich die Zeit des Sonderurlaubes selbst kann auf die Bewährungszeit nicht angerechnet werden.

Wegen der Anrechnung von Zeiten der Beurlaubung auf die Bewährungszeit in anderen Fällen verweise ich auf Abschnitt II Nr. 37 a Buchst. c der Durchführungsbestimmungen zum BAT.

**3.1.3 Vergütung**

Die Steigerung der Grundvergütung nach § 27 BAT wird durch die Gewährung von Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT nicht beeinträchtigt. Der Angestellte erhält deshalb nach Ablauf des Sonderurlaubs die Vergütung, die ihm auch ohne Beurlaubung zustünde.

**3.1.4 Weihnachtzuwendung**

Der beurlaubte Angestellte hat bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen des Zuwendungstarifvertrages für Angestellte einen Anspruch auf die Zuwendung, da er nicht „zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 dieses Tarifvertrages) beurlaubt ist. Im übrigen gilt, wenn infolge der Beurlaubung Vergütung nicht während des gesamten Kalenderjahres gewährt wird, das Zwölftelungsprinzip (§ 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages).

**3.1.5 Sterbegeld**

Ist ein Angestellter zur Zeit seines Todes nach § 50 Abs. 2 BAT beurlaubt, entsteht kein Anspruch auf Sterbegeld (§ 41 Abs. 1 BAT).

**3.1.6 Übergangsgeld**

Aus § 63 Abs. 1 Satz 2 BAT ergibt sich mittelbar, daß der Angestellte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BAT ein Übergangsgeld erhält, auch wenn er während der Beurlaubung ohne Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

**3.1.7 Gesamtversorgung**

Während der Zeit der Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL in aller Regel bestehen (§ 7 Abs. 2 VersorgungsTV, § 26 Abs. 3 VBL-Satzung). Die Tatsache, daß keine Umlagen zu entrichten sind, hat zur Folge, daß die Zeit der Beurlaubung nicht oder - im Falle der freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung - nur zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet wird (§ 42 der VBL-Satzung).

Bei dem ohne Anspruch auf Vergütung beurlaubten Angestellten vermindert sich das gesamtversorgungsfähige Entgelt nicht, wenn der Urlaub sich über den gesamten Berechnungszeitraum erstreckt und der Angestellte daher in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles kein zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen hat (§ 43 Abs. 2 der VBL-Satzung). In diesem Fall ist bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts fiktiv das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Angestellte in dem Monat bezogen hätte, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Eine Minderung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts kann eintreten, wenn sich der Sonderurlaub nur auf einen Teil des Berechnungszeitraums erstreckt.

Zweifel an der Versicherungspflicht für die Dauer der Beurlaubung könnten von Seiten der VBL in den Fällen aufkommen, in denen ein Angestellter in fortgeschrittenem Lebensalter seine Beurlaubung beantragt und offenkundig wird, daß eine Fortsetzung der Beschäftigung nicht beabsichtigt ist. Bei einem Ausscheiden aus der Beschäftigung könnte die Versicherungspflicht als beendet angesehen werden. In solchen Fällen ist mit der VBL vor der Beurlaubung zu klären, ob die Versicherungspflicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fortbesteht.

**3.1.8 Erholungsurlaub**

Bei der Gewährung von Erholungsurlaub einschl. eines etwaigen Zusatzurlaubs ist die Kürzungsvorschrift des § 48 Abs. 3 BAT zu beachten.

**3.1.9 Krankenbezüge, Beihilfen**

Der beurlaubte Angestellte hat für den Fall der Erkrankung keinen Anspruch auf Krankenbezüge (vgl. hierzu Urteil des BAG vom 17. 11. 1977 - 5 AZR 599/76 - AP Nr. 8 zu § 9 BUrlG - und Nr. 1 Satz 5 dieses RdSchr.). Er hat auch keinen Anspruch auf Beihilfe (§ 1 Abs. 1 BVO Ang vom 9. 4. 1965 - SGV. NW. 2031 - i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO vom 27. 3. 1975 - SGV. NW. 20320 -).

**3.2 Arbeiter****3.2.1 Beschäftigungs- und Dienstzeit**

Wie beim Angestellten gilt die Zeit des Sonderurlaubs auch beim Arbeiter mangels eines dienstlichen oder betrieblichen Beurlaubungsinteresses nicht als Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II (§ 54 a Satz 2 MTL II) und damit auch nicht als Dienstzeit im Sinne des § 7 MTL II.

**3.2.2 Bewährungszeit**

Die Ausführungen zum Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT beim Sonderurlaub eines Angestellten gelten entsprechend (Nummer 5 Abschnitt B Buchst. f der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis).

**3.2.3 Entlohnung**

Die stufenweise Erhöhung des Monatstabellenlohnes ist nach § 24 Satz 2 MTL II an die Vollendung der jeweiligen Dienstzeit angeknüpft. Da die Zeit des Sonderurlaubs auf die Dienstzeit nicht angerechnet wird, geht dem Arbeiter die Zeit des Sonderurlaubs für das Anwachsen des Monatstabellenlohns verloren.

**3.2.4 Weihnachtsgeld**

Die Ausführungen unter 3.1.4 gelten für den beurlaubten Arbeiter entsprechend (TV-Zuwendung-Arbeiter).

**3.2.5 Sterbegeld**

Die Ausführungen unter 3.1.5 gelten für den beurlaubten Arbeiter entsprechend (§ 47 Abs. 1 MTL II).

**3.2.6 Übergangsgeld**

Die Ausführungen unter 3.1.6 gelten für den beurlaubten Arbeiter entsprechend. Er erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 MTL II ein Übergangsgeld auch dann, wenn er während der Beurlaubung ohne Lohnfortzahlung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

**3.2.7 Gesamtversorgung**

Die Ausführungen unter 3.1.7 gelten entsprechend.

**3.2.8 Erholungsurlaub**

Bei der Gewährung von Erholungsurlaub einschl. eines etwaigen Zusatzurlaubs ist die Kürzungsvorschrift des § 48 Abs. 10 MTL II zu beachten.

**3.2.9 Krankenbezüge, Beihilfen**

Für den Fall der Erkrankung während des Sonderurlaubs besteht kein Anspruch auf Krankenbezüge (BAG vom 17. 11. 1977 - 5 AZR 599/76 - AP Nr. 8 zu § 9 BUrlG). Es besteht auch kein Anspruch auf Beihilfen (§ 1 Abs. 1 BVO Ang vom 9. 4. 1965 - SGV. NW. 2031 - i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO vom 27. 3. 1975 - SGV. NW. 20320 -).

**4 Rechtsfolgen der Teilzeitbeschäftigung****4.1 Angestellte**

Eine Ermäßigung der Arbeitszeit eines Angestellten bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vergleichbaren Angestellten beläßt diesen im Geltungsbereich des BAT (§ 3 Buchst. q BAT).

**4.1.1 Beschäftigungs- und Dienstzeit**

Die Ermäßigung der Arbeitszeit eines Angestellten bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ge-

mäß § 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT ohne Einfluß auf die Beschäftigungszeit und damit nach § 20 Abs. 1 BAT auch ohne Einfluß auf die Dienstzeit. Mithin werden durch eine Teilzeitbeschäftigung auch die von Beschäftigungs- und Dienstzeit abhängigen tariflichen Ansprüche nicht geschmälert.

**4.1.2 Bewährungszeit**

Die Ermäßigung der Arbeitszeit eines Angestellten wirkt sich dann auf die Bewährungszeit nach § 23 a BAT negativ aus, wenn der Angestellte mit weniger als  $\frac{3}{4}$  und mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird. In diesem Falle wird die Bewährungszeit nach § 23 a Nr. 6 BAT nur zur Hälfte angerechnet (vgl. hierzu BAG v. 1. 6. 1983 - 4 AZR 578/80 -). Wegen der Anrechnung von Zeiten einer Nichtvollbeschäftigung in den Fällen des Abschnitts II Nr. 37 a Buchst. c der Durchführungsbestimmungen zum BAT verweise ich auf Unterabschnitt IV a. a. O.

**4.1.3 Vergütung**

Teilzeitbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung (§ 26) den Teil der Vergütung, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

**4.1.4 Weihnachtsgeld**

Die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit führt bei Angestellten über die Ermäßigung der maßgeblichen Vergütung zu einer Verringerung des Grundbetrages der jährlichen Zuwendung.

**4.1.5 Übergangsgeld**

Der Angestellte, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis teilzeitbeschäftigt ist, hat keinen Anspruch auf Übergangsgeld, weil nach dieser Vorschrift nur vollbeschäftigte Angestellte beim Ausscheiden ein Übergangsgeld erhalten können (§ 62 Abs. 1 BAT).

**4.1.6 Gesamtversorgung**

Nach § 5 Buchst. b Versorgungs-TV ist u. a. Voraussetzung für die Pflichtversicherung bei der VBL, daß die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt. Die Versicherungspflicht bei der VBL wird daher in solchen Fällen durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt. Es wird allerdings auf die Sonderregelungen für Versorgungsrentenberechtigte hingewiesen, die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt waren (§ 43 a der Satzung der VBL). Nach diesen Regelungen, die am 1. 1. 1982 in Kraft getreten sind, ermäßigt sich die Gesamtversorgung in der Regel, wenn der Angestellte während seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung teilzeitbeschäftigt gewesen ist.

**4.2 Arbeiter****4.2.1 Beschäftigungs- und Dienstzeit**

Nach § 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 MTL wird die im Verhältnis eines nichtvollbeschäftigten Arbeiters zurückgelegte Zeit nur im Verhältnis der vereinbarten Wochenarbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters als Beschäftigungszeit gerechnet. Das führt z. B. für den vorübergehend teilzeitbeschäftigten Arbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollbeschäftigt ist, zu einer Minderung des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 1 MTL II).

Die Zeiten der Teilzeitbeschäftigung gelten jedoch voll als Dienstzeit im Sinne des § 7 MTL II. Mithin ergeben sich für den teilzeitbeschäftigten Arbeiter beim Aufrücken in den Dienstzeitstufen (§ 24 MTL II) keine Nachteile. Bei der Gewährung von Jubiläumsgeld (§ 45 MTL II) ist zu beachten, daß Arbeiter mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden oder weniger die Jubiläumsgeldzuwendung nur zur Hälfte erhalten (Nr. 5 Abs. 2 SR 2 k MTL II).

**4.2.2 Bewährungszeit**

Die Ausführungen zu Nr. 4.1.2 gelten entsprechend.

**4.2.3 Entlohnung**

Der teilzeitbeschäftigte Arbeiter erhält vom Monatslohn den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 Satz 1 MTL II).

**4.2.4 Weihnachtzuwendung**

Die Ausführungen unter 4.1.4 gelten für den teilzeitbeschäftigten Arbeiter auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 und Abs. 4 Unterabs. 1 und 2 TV-Zuwendung-Arbeiter entsprechend.

**4.2.5 Übergangsgeld**

Die Ausführungen zu Nr. 4.1.5 gelten entsprechend.

**4.2.6 Gesamtversorgung**

Die Ausführungen zu Nr. 4.1.6 gelten entsprechend.

**5 Versicherungsrechtliche Hinweise**

Mit dem Beginn des Sonderurlaubs ohne Entgeltzahlung endet die Versicherungs- und Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft von Versicherungspflichtigen jedoch noch für drei Wochen erhalten (§ 311 Nr. 1 RVO).

Der Arbeitnehmer kann sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern (§ 313 RVO). In der gesetzlichen Rentenversicherung kann er sich freiwillig versichern (§ 10 Abs. 1 AVG, § 1233 Abs. 1 RVO). Das Land trägt bei einer Versicherung für diese Zeit keinen Arbeitgeber-Beitragsteil und leistet auch keinen Arbeitgeber-Beitragszuschuß zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 405 RVO.

- 6 Sofern auf den Stellen der beurlaubten Arbeitnehmer aushilfsweise Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß aus der Beschäftigung befristet eingestellter Arbeitnehmer das Land nicht zu einer Dauerbeschäftigung dieser Angestellten verpflichtet wird. Daher sind die tariflichen Bestimmungen - insbesondere die SR 2y BAT bzw. die SR 2k MTL II - zum Abschluß befristeter Arbeitsverhältnisse besonders sorgfältig zu beachten. Der konkrete Vertretungs- oder Aushilfsfall ist im Arbeitsvertrag anzugeben. Auf die Möglichkeiten, die z. B. § 7 Abs. 4 HG 1983 zur vorübergehenden Besetzung von Planstellen und Stellen beurlaubter Bediensteter bietet, wird besonders hingewiesen.

Die Befristung einer Tätigkeit, die sich nach haushaltsrechtlicher Maßgabe (z. B. § 7a Abs. 3 Satz 1 lit. c. HG 1983) nicht als unmittelbare Vertretungs- oder Aushilfstätigkeit darstellt, ist nur zulässig, wenn sie sich zeitlich mit dem Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung deckt. Die konkreten Fälle der Teilzeitbeschäftigung, durch die die befristete Tätigkeit ermöglicht wird, sind aktenkundig zu machen.

- 7 Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit allen Ressorts, die jeweils ergänzende Regelungen treffen, soweit die Besonderheiten der Dienstaufgaben dies erfordern.

- MBl. NW. 1983 S. 2352.

schrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

**1. In Tz 55.1.1 werden**

- a) in Satz 1 die Spiegelstriche nach den Worten „bei Ruhestandsbeamten“ um folgenden dritten Spiegelstrich

„ - das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens (vgl. die §§ 38-40 a GAL),“

ergänzt und

- b) in Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 5,“ die Worte „§ 33 Abs. 7, § 34 Abs. 3 und“ eingefügt.

**2. In Tz 55.4.3 werden**

- a) in Satz 1 nach den Worten „§ 27“ ein Komma und die Worte „§ 39“ eingefügt und der Klammerzusatz „(BGBl. I S. 845)“ durch den Klammerzusatz „(BGBl. I, 1961, S. 845; BGBl. I, 1965, S. 1458)“ ersetzt und

- b) in Satz 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„dies gilt auch, wenn die Leistung nach dem GAL bereits vor dem 1. 7. 1973 begonnen hat.“

**3. Nach Tz 55.4.6.3 wird folgende Tz 55.5 eingefügt:**

55.5 Zur Gesamtversorgung im Sinne des § 55 Abs. 5 BeamtVG zählt die nach § 55 BeamtVG berücksichtigte Rente auch dann, wenn sie zusammen mit der Beamtenversorgung die Höchstgrenze des § 55 BeamtVG nicht überschreitet.

**4. Die Tz 56.1 wird Tz 56.1.2; als neue Tz 56.1.1 wird eingefügt:**

56.1.1 Vergütungen nach Artikel 3 der VO Nr. 2530/72 des Rates der EG vom 4. Dezember 1972 und Vergütungen nach anderen entsprechenden Regelungen (z. B. nach Artikel 2 der VO des Rates der EG vom 28. 7. 1982 - ABl. Nr. L 228/1 - vom 4. 8. 1982) stellen eine Versorgung im Sinne des § 56 BeamtVG dar. Soweit derartige Vergütungen in Einzelfällen bisher nicht der Ruhensregelung nach § 56 BeamtVG unterworfen worden sind, kann es für diese Fälle dabei verbleiben.

**5. In Tz 88.2.3 sind die aufgeführten Vomhundertsätze wie folgt zu ergänzen:**

In der Aufstellung nach Satz 2 sind nach den Worten

1. Juli 1982 141,91 v. H.  
die Worte

1. Juli 1983 146,74 v. H.

und in der Aufstellung nach Satz 3 nach den Worten

1. Juli 1982 91,49 v. H.

die Worte

1. Juli 1983 95,31 v. H.  
einzufügen.

- MBl. NW. 1983 S. 2354.

**20510****Behandlung von Verwahrstücken  
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1983 -  
IV A 2 - 2051

**1 Allgemeines**

- 1.1 Gelangen Sachen in den Gewahrsam (amtliche Verwahrung) einer Polizeibehörde, so haben alle beteiligten Bediensteten darauf zu achten, daß diese Sachen (Verwahrstücke) vor Verlust, Verderb oder Beschädigung geschützt sind. Sie dürfen nicht unbefugt in Gebrauch genommen werden.

**20323****Durchführung  
des Beamtenversorgungsgesetzes  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1983 -  
B 3003 - 7.2 - IV B 4

Mein RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvor-

- 1.2 Die amtliche Verwahrung kann auf
- einer Sicherstellung/Beschlagnahme nach §§ 94, 108, 111 b, 127 a, 132 StPO, 46 OWiG,
  - einer Sicherstellung nach § 21 PolG NW oder
  - anderen, tatsächlichen Umständen
- beruhen. Sie begründet eine Verwahrungspflicht gegenüber dem Eigentümer oder dem sonst Empfangsberechtigten.
- 2 Verwahrstelle
- 2.1 Bei allen Polizeibehörden ist mindestens eine Verwahrstelle einzurichten, deren Aufsicht einem verantwortlichen Bediensteten zu übertragen ist. Die Verwaltung der in der Verwahrstelle abgelegten Verwahrstücke darf nur durch einen eng begrenzten namentlich festzulegenden Personenkreis erfolgen. Andere Bedienstete sind vom Zugriff auf die Verwahrstücke ausgeschlossen.
- 2.2 Die Verwahrstelle muß möglichst einbruchsicher sein. In der Verwahrstelle dürfen nur Verwahrstücke abgelegt werden.
- 2.3 Für die Verwahrstelle ist ein gebundenes Verwahrungsbuch zu führen, das ein Verzeichnis (Anlage) aller Verwahrstücke enthält. In dem Verwahrungsbuch darf nicht radiert und auch sonst nicht unleserlich gemacht werden. Fallen unter einer laufenden Nummer im Verwahrungsbuch mehr als 5 Verwahrstücke an, kann auf das Verzeichnis der Niederschrift Bezug genommen werden. Zu dem Verwahrungsbuch kann bei größeren Verwahrstellen ein alphabetischer Namensindex des Eigentümers, des Empfangsberechtigten oder des letzten Besitzers geführt werden. Die Niederschriften sind nach der laufenden Nummer des Verwahrungsbuchs geordnet zu sammeln und nach Beendigung der Verwahrung abzulegen. Sie sind von diesem Zeitpunkt an noch für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.
- 2.4 Wird ein Verwahrstück an einen Bediensteten vorübergehend herausgegeben, ist seine Empfangsbcheinigung anstelle des Verwahrstückes aufzubewahren und ihm gegen Rückgabe des Verwahrstückes zurückzugeben. In das Verwahrungsbuch braucht in diesen Fällen nichts eingetragen zu werden.
- 3 Verwahrung
- 3.1 Sachen, die in amtliche Verwahrung genommen werden, sind von dem diese Maßnahme durchführenden Beamten unter möglichst genauer Bezeichnung in einer Niederschrift aufzuführen.
- 3.1.1 Diese dreifach zu erstellende Niederschrift ist durch den Betroffenen, in dessen Abwesenheit durch einen Zeugen oder in Ausnahmefällen durch einen zweiten Beamten mit unterschreiben zu lassen. Eine Ausfertigung ist zu den Akten zu nehmen, eine weitere dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzuleiten und die dritte unverzüglich der Verwahrstelle zu übersenden.
- 3.1.2 Der Sachbearbeiter hat die Sache umgehend durch einen mit Draht oder starkem Bindfaden an der Sache zu befestigenden Anhänger, z. B. aus starker Pappe, zu versehen. Es können auch entsprechende Aufkleber verwendet werden, sofern sichergestellt ist, daß bei ihrer Entfernung das Verwahrstück nicht beschädigt wird.
- Anhänger bzw. Aufkleber sind mit folgenden Angaben zu versehen:
- Name und Anschrift des Eigentümers oder Empfangsberechtigten,
  - Bezeichnung der Sache,
  - Name des Sachbearbeiters und Bezeichnung der sachbearbeitenden Dienststelle,
  - Ort und Datum der Inverwahrungnahme,
  - Tagebuchnummer des Vorganges.
- 3.1.3 Sachbearbeiter sollen Verwahrstücke nicht länger in eigenem Gewahrsam halten, als zur Durchführung der Ermittlungen unbedingt notwendig ist. Verwahrstücke, die nicht unverzüglich wieder ausgehändigt oder an andere Behörden übergeben werden können, sind von dem Sachbearbeiter der Verwahrstelle zuzuführen. Vor der unmittelbaren Aushändigung oder Abgabe an andere Behörden hat der Sachbearbeiter die Verwahrstelle in Kenntnis zu setzen.
- 3.2 Nimmt die Polizei Fundsachen gemäß Nr. 4.2 des RdErl. v. 12. 11. 1973 (SMBl. NW. 2061) „Ordnungsbehördliche Behandlung von Fundsachen“ entgegen, so sind sie bis zur Übergabe an die Ordnungsbehörde wie andere Verwahrstücke zu behandeln. Als Niederschrift können Vordrucke der Ordnungsbehörden benutzt werden.
- 3.3 Urkunden allgemeiner Art (Führerscheine, Schaublätter von Fahrtensschreibern, Fahrzeugscheine u. a. sind in der Akte aufzubewahren. Sie sind durch Einlegen in einer mit der Akte fest verbundenen Umschlag oder in sonstiger Weise gegen ein Herausfallen zu sichern. Eine Mitteilung über diese Verwahrstücke an die Verwahrstelle ist nicht erforderlich.
- 3.4 Sachen, die eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung bedürfen, sind besonders gesichert aufzubewahren.
- 3.4.1 Kursfähiges deutsches Geld ist, sofern es nicht gegenständlich als Beweismittel dient, unverzüglich bei der für die Polizeibehörde zuständigen Kasse oder Zahlstelle zu hinterlegen. Der in doppelter Ausfertigung zu erstellende Zahlungsbeleg hat zu enthalten: Name und Dienststelle des einzahlenden Beamten, Tagebuchnummer des Vorganges, Name des Empfangsberechtigten oder letzten Besitzers. Ein Beleg ist zu den Akten zu nehmen, der andere der Verwahrstelle zu übersenden und dort nach Eintragung im Verwahrungsbuch zusammen mit der von der Kasse oder Zahlstelle erteilten Quittung abzulegen.
- Die Regelungen in den Nrn. 2.25 und 3.3 im RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBl. NW. 20510) „Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei“, wonach Sicherheitsleistungen nach den §§ 127 a, 132 StPO, 46 OWiG unverzüglich der Gerichtskasse oder der Bußgeldstelle zuzuleiten sind, bleiben unberührt.
- 3.4.2 Kursfähiges deutsches Geld, das gegenständlich als Beweismittel dient, ausländisches Geld, Fundgeld, Schecks, Wert- und Schmucksachen sind in einem Panzerschrank aufzubewahren. Diese Sachen sind im Beisein des übergebenden und übernehmenden Bediensteten mit einem Verzeichnis in einen zu versiegelnden Umschlag zu stecken. Es ist ein Beleg zu fertigen und entsprechend Nr. 3.4.1 S. 2 und 3 zu verfassen.
- 3.4.3 Waffen nebst Munition sind im Panzerschrank oder Stahlschrank aufzubewahren, soweit die Anzahl bzw. ihre Ausmaße und die zur Verfügung stehenden Sicherheitsschränke das zulassen. Andernfalls sind diese Verwahrstücke auf andere Art besonders gesichert aufzubewahren. - Auf die Beachtung des RdErl. v. 7. 7. 1977 (SMBl. NW. 20531) „Schußwaffen-erkennungsdienst“ wird hingewiesen.
- 3.4.4 Betäubungsmittel sind in einem Panzerschrank oder Stahlschrank aufzubewahren.
- 3.4.5 Gefährliche Sachen (z. B. Explosivstoffe, Zünder, feuergefährliche oder radioaktive Stoffe, gefährliche Chemikalien Gifte), sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles als Verwahrstücke zu sichern. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß bei der Behandlung und Lagerung dieser Sachen besondere Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, die in der Regel eine Aufbewahrung durch die Polizei ausschließen. Auf die Beachtung der einschlägigen Dienstvorschriften und die eventuell erforderliche Beteiligung bzw. Inanspruchnahme von zuständigen Stellen und Fachkräften (Kampfmittelräumdienst, Feuerwehr, Gewerbeaufsichtsämter oder private Fachunternehmen) wird hingewiesen.
- 3.4.6 Sachen, die wegen ihres Umfanges, ihrer Beschaffenheit oder weil sie ständiger Pflege bedürfen, nicht in die Verwahrstelle aufgenommen werden können, sind nach rechtsgeschäftlicher Vereinbarung durch zuverlässige Fachunternehmen aufbewahren zu lassen oder in anderer Weise zu sichern.

- 3.4.7 Wegen der Verwahrung von Kraftfahrzeugen wird auf den RdErl. v. 25. 6. 1979 (SMBl. NW. 20510) „Sicherstellung von Kraftfahrzeugen durch die Polizei“ verwiesen.
- 3.4.8 Verderbliche Sachen sind nicht für längere Zeit aufzubewahren. Mit ihnen ist nach Nr. 4.8 zu verfahren.
- 3.5 Verwahrstücke, die durch die Ingewahrsamnahme von Personen anfallen, sind nach §§ 9, 37 der Polizeigewahrsamsordnung (RdErl. v. 27. 7. 1979 - SMBl. NW. 20510 -) zu behandeln.
- 4 Beendigung der Verwahrung
- 4.1 Sachbearbeiter und Verwahrstelle haben dafür zu sorgen, daß die Dauer der Verwahrung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt. Die Vorgänge sind daher in angemessenen Zeitabständen darauf zu prüfen, ob Verwahrstücke an Empfangsberechtigte oder andere Behörden abgegeben werden können. Hängt die Entscheidung darüber von anderen Behörden ab, so sind sie im entsprechende Verfügung zu ersuchen.
- 4.2 Sachen, die in Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren in Verwahrung genommen werden, sind spätestens mit der Abgabe des Ermittlungsvorgangs an die Staatsanwaltschaft bzw. an die sonstige Verfolgungsbehörde abzugeben, sofern nicht im Einzelfall eine Vereinbarung über die Fortführung der Verwahrung durch die Polizei getroffen wird. Der Empfang der Verwahrstücke ist quittieren zu lassen.
- 4.3 Geld, Wertsachen, Betäubungsmittel und Waffen sind nicht als Akteninhalt weiterzuleiten, sondern dem jeweiligen Empfänger gesondert gegen Quittung zu übergeben. Ist eine Versendung durch die Post erforderlich, hat sie als Einschreibe- oder Wertsendung zu erfolgen.
- 4.4 Verwahrstücke sind grundsätzlich an den Eigentümer, letzten Besitzer oder sonst Empfangsberechtigten zurückzugeben.
- 4.5 Die Rückgabe polizeirechtlich sichergestellter Verwahrstücke richtet sich nach § 24 PolG NW. Es ist stets zu prüfen, ob eine Vernichtung oder Unbrauchbarmachung des Verwahrstückes in Betracht kommt (§ 23 PolG NW).
- 4.6 Die Aushändigung von Verwahrstücken an Empfangsberechtigte darf in Strafverfahren grundsätzlich nur auf Verfügung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. In Ordnungswidrigkeitenverfahren ist eine Aushändigung aus eigener Entschließung nur möglich, wenn die Polizeibehörde das Verfahren beendet. Hierüber ist ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, mit dem wie in Nr. 3.1 zu verfahren ist.
- 4.7 Die Verwertung von Verwahrstücken obliegt der Abteilung Verwaltung der Polizeibehörden. Sachbearbeiter bzw. Verwahrstelle teilen ihr die zur Verwertung anstehenden Verwahrstücke mit.
- 4.8 Ist ein Empfangsberechtigter oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt oder nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln, ist eine Verwertung durch öffentliche Versteigerung (§ 983 BGB) oder durch freihändigen Verkauf (§ 23 Abs. 3 PolG NW) durchzuführen. Die Polizei kann die Versteigerung selbst vornehmen. Vom Erlös werden die Kosten abgezogen. Der verbleibende Betrag ist für eventuelle Berechtigte bereitzuhalten. Sind seit Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, verfällt der verbleibende Erlös dem Fiskus, es sei denn, es hat sich während dieser Frist ein Berechtigter gemeldet. Der verbleibende Erlös ist im Polizeihaushalt zu vereinnahmen.
- 5 Schlußbestimmungen
- 5.1 Die Polizeibehörden regeln durch Dienstanweisung insbesondere,
- Anzahl und Ort der Verwahrstellen,
  - welchen Bediensteten die verantwortliche Betreuung einer Verwahrstelle übertragen wird (Nr. 2.1),
  - welchen Bediensteten der Zugriff auf die in der Verwahrstelle abgelegten Verwahrstücke gestattet wird (Nr. 2.1),
  - regelmäßige Kontrollen der ordnungsgemäßen Führung des Verwahrbuches, des Zustandes der Verwahrstelle, der sachgemäßen Lagerung der Verwahrstücke und die Zeitabstände, in denen die Verwahrstellen auf Verwahrstücke zu überprüfen sind, bei denen die Verwahrung beendet werden kann,
  - wenn in Verlust geratene oder beschädigte Gegenstände unverzüglich anzuzeigen sind.
- Die Polizeibehörden regeln ferner für bestimmte Einsätze (z. B. Razzien, Hausräumungen, Einrichtung von Kontrollstellen) die Behandlung von Verwahrstücken, wenn zu erwarten ist, daß eine größere Anzahl von Sachen in amtliche Verwahrung genommen werden muß.
- 5.2 Der RdErl. v. 13. 8. 1956 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.
- 5.3 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Anlage

Lfd. Nr.	Sachbearbeiter zuständige Dienststelle	Tgb.-Nr. Az. d. StA.	Tag der Übernahme	Name und Anschrift des Empfangsberechtigten	Ort der Lagerung	Bezeichnung der Sache	Abgabe Datum, Quittung des Empfängers

2128

**Ausführung des Landesprogramms zur Intensivierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Nordrhein-Westfalen**  
**Betreuung drogenabhängiger Gefangener und anstaltsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Suchtberatungsstellen**

Gem. RdErl. d. Justizministers (4550 - IV B. 65)  
 u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 (V A 4 - 0392.3) v. 20. 10. 1983

Nr. 4 des Gem. RdErl. v. 5. 3. 1981 (SMBl. NW. 2128) erhält folgende Fassung:

**4 Finanzierung**

Zur Förderung der anstaltsübergreifenden Zusammenarbeit bietet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für überwiegend auf diesem Gebiet tätige Mitarbeiter bei Drogenberatungsstellen besondere Personalkostenzuschüsse. Näheres regeln die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen, RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2128).

- MBl. NW. 1983 S. 2358.

22306

**Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 10. 1983 - IV A 4 - 5662.101

In § 4 Abs. 4 meines RdErl. v. 15. 6. 1969 (SMBl. NW. 22306) werden die Wörter „Arbeits- und Sozialminister“ durch das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt.

- MBl. NW. 1983 S. 2358.

22306

**Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Familienpflegerinnen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 10. 1983 - IV A 4 - 5664.101 -

In § 3 Abs. 4 meines RdErl. v. 15. 7. 1969 (SMBl. NW. 22306) werden die Wörter „Arbeits- und Sozialminister“ durch das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt.

- MBl. NW. 1983 S. 2358.

71261

**Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1983 - II C 3 - 2435.1 - 5453

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird mein RdErl. v. 3. 2. 1961 (SMBl. NW. 71261), wie folgt geändert:

In Absatz 1, letzte Zeile, wird die Jahreszahl „1984“ durch „1986“ ersetzt.

- MBl. NW. 1983 S. 2358.

**II.**

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Ausschüsse**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
 v. 24. 11. 1983

a) Am Freitag, dem 16. Dezember 1983, 13.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr statt.

**Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Juni 1983
  2. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
  3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
  4. Bericht über die Arbeit der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Finanzierung des Verbundverkehrs“
  5. Abnahme der Jahresrechnung 1982 und Entlastung des Verbandsvorstehers
  6. VRR-Erfolgsrechnung 1980
  7. Endgültige Umlagenabrechnung 1982
  8. Nachtragsberichtsplan 1984
  9. Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1984
  10. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1984
  11. Verkehrsetat 1985
  12. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH
  13. Erweiterung des von der Verbandsversammlung gebilligten und genehmigten Leistungsumfangs
- b) Die Fachausschüsse der Verbandsversammlung tagen ebenfalls in öffentlicher Sitzung wie folgt:
12. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Finanz- und Tarifausschuß
  13. Dezember 1983, 14.00 Uhr, Verkehrsausschuß
- Beide Sitzungen finden ebenfalls im Essener Rathaus (Raum R.1.16) statt. Die vorstehenden Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 24. November 1983

zu a)  
 Krings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

zu b)  
 Högener  
 Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1983 S. 2358.

**Hinweise**

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 20 v. 15. 10. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		<b>3. StVO § 5 III, § 49 III Nr. 4. – Wird beim Überholen eine durch Zeichen 297 für den Gegenverkehr gekennzeichnete Linksabbiegespur benutzt, so begründet dies allein noch keinen Verstoß gegen § 5 III StVO und eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 III Nr. 4 StVO nur dann, wenn eine ununterbrochene Linie (Z. 295) mißachtet wurde.</b>	
Anordnung über die Entlastung der Staatsanwälte durch die Beamten des gehobenen und mittleren Justizdienstes sowie durch Justizangestellte . . . . .	229	<b>OLG Köln vom 15. Dezember 1982 – 3 Ss 274/82 . . . . .</b>	<b>236</b>
Gerichtstag des Amtsgerichts Altena in Plettenberg . . . . .	231		
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungsordnung JM NW) . . . . .	231		
<b>Bekanntmachungen . . . . .</b>	<b>231</b>	<b>Öffentliches Dienstrecht</b>	
<b>Personalnachrichten . . . . .</b>	<b>231</b>	<b>GG Art. 32, 97 I; DRiG § 26 I; EuRhÜbk Art. 15 II, 24. – Durch die Anordnung des Landesjustizministers, das an eine ausländische Behörde gerichtete Ersuchen, eine Rechtshilfehandlung in Anwesenheit eines deutschen Richters oder Beamten vorzunehmen, ihm zur Weiterleitung vorzulegen und vor einer Fühlungnahme mit der ersuchten Behörde seine Nachricht darüber abzuwarten, ob die Genehmigung der Bundesregierung vorliegt und die Zustimmung der ausländischen Stelle eingeholt und erteilt worden ist, wird die Unabhängigkeit des Richters nicht verletzt. – Art. 15 II des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk) räumt dem Richter keine Befugnis zur unmittelbaren Übermittlung solcher Rechtshilfeersuchen an ausländische Behörden ein. (Leitsatz nicht amtlich)</b>	
<b>Ausschreibungen . . . . .</b>	<b>233</b>	<b>BGH – Dienstgericht des Bundes – vom 14. Juni 1983 – RiZ (R) 2/83 . . . . .</b>	<b>237</b>
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Strafrecht</b>			
<b>1. StGB § 243 I Satz 2 Nr. 1. – Die Regelbeispiele des Einbrechens, Einsteigens oder sonstigen Eindringens in § 243 I Satz 2 Nr. 1 StGB setzen Vollendung voraus; Versuch genügt insoweit nicht.</b>			
<b>OLG Düsseldorf vom 7. Juli 1983 – 2 Ss 254/83 – 140/83 II . . . . .</b>	<b>233</b>		
<b>2. BtMG 1981 § 30 I Nr. 4, II. – Zur „nicht geringen Menge“ im Sinne des § 30 I Nr. 4 BtMG 1981. – Anforderungen bei der Prüfung eines minder schweren Falles.</b>			
<b>OLG Düsseldorf vom 16. Mai 1983 – 5 Ss 136/83 – 26/83 IV . . . . .</b>	<b>234</b>		

– MBl. NW, 1983 S. 2359.

**Nr. 21 und 22 v. 1. 11. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (einschließlich der Familiensachen) . . . . .	241
Verwaltungsvorschriften zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW) . . . . .	242
<b>Personalnachrichten . . . . .</b>	<b>263</b>
<b>Ausschreibungen . . . . .</b>	<b>264</b>

– MBl. NW, 1983 S. 2359.

## Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 15. 11. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 5,20 DM zuzügl. Portokosten.)

### Teil I – Kultusminister

#### Amtlicher Teil

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; hier: Neufassung des Errichtungserlasses anlässlich der Umbenennung. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 9. 1983 .....	489	Verordnung über die Rahmenrichtlinien für die Aufstellung kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne vom 28. Juni 1983 .....	511
Blockunterricht an Berufsschulen; hier: Zeiteinteilung für das Schuljahr 1984/85 für die Ausbildungsberufe des Berufsfeldes „Wirtschaft und Verwaltung“ und der Stufenausbildung Bauwirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 10. 1983 .....	489	Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 17. 10. 1983 .....	512
Einschulungsverfahren Berufsbildende Schulen (EBS). RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1983 .....	490	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Leistungsbewertung, Abschlüsse, Zeugnisse und Nachprüfungen in der Sekundarstufe I der Gesamtschule; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 10. 1983 .....	496	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers .....	512
Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL). RdErl. d. Kultusministers v. 17. 10. 1983 .....	496	Funktionsstelle im Auslandsschuldienst .....	513
Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmunterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 10. 1983 .....	505	Deutsche Fremdsprachenassistenten für Großbritannien, Frankreich, die Westschweiz, Belgien, die Niederlande, Italien, Spanien und die Republik Irland 1984/85 .....	513
Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Verlagskaufmann/Verlagskauffrau. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 10. 1983 .....	506	Bundeswettbewerb Mathematik 1984 .....	513
Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 24 LPO I im Fach Katholische Religionslehre; hier: Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Essen-Werden als geeignete Einrichtung. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 10. 1983 .....	506	Empfehlungsverzeichnisse für Kinder- und Jugendliteratur .....	514
Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl. SoSch) vom 9. September 1983 .....	506	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. November 1983 .....	514
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Oktober bis 7. November 1983 ..	515
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Oktober bis 7. November 1983 .....	516
		<b>Anzeigen</b>	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	519

### Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

#### Amtlicher Teil

Deutsch-österreichisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 10. 1983 .....	524	Grundordnung der Universität Dortmund; hier: Berichtigung und Ergänzung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 7. 1983 .....	548
Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Mathematik. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 10. 1983 .....	525	Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 10. Oktober 1983 .....	548
Ordnung für die Zwischenprüfung für den Studiengang Mathematik für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 30. September 1983 .....	529	Studienordnung für den Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 10. 1983 .....	548
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Bergischen Universität – Gesamthochschule – Wuppertal vom 13. September 1983 .....	531	Zweite Änderung der Satzung des Studentenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 26. September 1983 .....	549
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 17. August 1983 .....	534	Fünfte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 23. September 1983 .....	549
Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 26. September 1983 .....	540	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln; hier: Berichtigung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 10. 1983 .....	544	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. November 1983 .....	549
Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 21. August 1983 .....	544	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Oktober bis 7. November 1983 ..	550
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Oktober bis 7. November 1983 .....	551

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 50 v. 31. 10. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
<b>7134</b>	12. 10. 1983	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) . . . . .	432
<b>7134</b>	12. 10. 1983	Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW) . . . . .	438

– MBl. NW. 1983 S. 2361.

**Nr. 51 v. 7. 11. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
<b>223</b>	5. 10. 1983	Erste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung . . . . .	440
	4. 10. 1983	Bekanntmachung der Verfügung in dem Kartellverwaltungsverfahren gegen die Stadt Mönchengladbach . . . . .	441
	28. 10. 1983	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1984 . . . . .	441

– MBl. NW. 1983 S. 2361.

**Nr. 52 v. 18. 11. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
<b>2000</b>	25. 10. 1983	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen . . . . .	444
<b>2022</b>	18. 10. 1983	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	444
<b>20321</b>	20. 10. 1983	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	444
<b>641</b>	25. 10. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) . . . . .	445
<b>822</b>	14. 6. 1983	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland . . . . .	445
	18. 10. 1983	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1984 . . . . .	446
	18. 10. 1983	Nachtragssatzung zur Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1983 . . . . .	446
	18. 10. 1983	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1984 (Ausgleichsabgabesatzung 1984) . . . . .	447

– MBl. NW. 1983 S. 2361.

## Nr. 53 v. 25. 11. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 12,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
1112	5. 11. 1983	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung .....	449

- MBl. NW. 1983 S. 2362.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-184 X